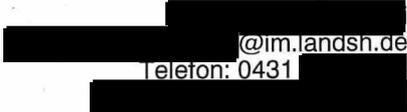


Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 201-VIS
Meine Nachricht vom: /


@im.landsh.de

Telefon: 0431


8. November 2016

Praktische Umsetzung der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG

Grundsätzliches

§ 12a Abs. 1 AufenthG begründet für bestimmte Schutzberechtigte (siehe unten) und für die Dauer von maximal 3 Jahren Zeitraum eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Bundesland, dem der Ausländer im Rahmen seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist oder im Rahmen seines Verfahrens nach den §§ 22, 23 AufenthG Aufnahme fand. Gem. § 12a Abs. 7 AufenthG gilt die o.g. Regelung nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor dem 1.1.2016 erfolgte.

Betroffen von dieser Regelung sind folgende Personengruppen:

- Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- GFK-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen im Einzelfall)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG (Länder- bzw. Bundesaufnahmeprogramme sowie Neuansiedlung von Resettlementflüchtlingen)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme tritt kraft Gesetzes ein und bedarf keiner zusätzlichen behördlichen Anordnung. Um diese gesetzliche Verpflichtung nach außen erkennbar zu dokumentieren, sollte ein entsprechender Vermerk in die vorhandene bzw. in die noch zu erteilende Aufenthaltserlaubnis aufgenommen werden. Gilt der Aufenthalt bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 2 AufenthG als erlaubt, ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, in die ebenfalls die Wohnsitzverpflichtung auf das Land Schleswig-Holstein einzutragen ist.

Bei Zuzügen von Personen aus anderen Ländern, deren Aufenthaltstitel keinen Hinweis auf eine Wohnsitzverpflichtung enthält, kann in der Übergangsphase nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verpflichtung nicht besteht. Um Klarheit zu schaffen, ist Kontakt zu der bisher zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen. Das Ergebnis ist dem hiesigen Jobcenter mitzuteilen. Sofern eine Wohnsitzverpflichtung auf ein anderes (Bundes-) Land fortbesteht, wird das hiesige Jobcenter sich gem. § 36 Abs. 2 SGB II für unzuständig erklären und das zuständige Jobcenter in dem Land der Wohnsitzverpflichtung ermitteln, an dieses den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach SGB II weiterleiten, damit dort bereits vorab Kenntnis von dem Zuzug des Ausländers besteht und die dann zuständige Ausländerbehörde informiert werden kann. Die entsprechende Weisung an die Jobcenter ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird für die Betroffenen, die ein Asylverfahren durchliefen, in 23 Sprachen ein Merkblatt erstellen, das einem Anerkennungsbescheid bzw. einer Feststellung von herkunftsstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zukünftig beigefügt werden soll. Das Merkblatt soll auch Hinweise auf die leistungsrechtlichen Konsequenzen der Wohnsitzverpflichtungen enthalten. Dieses Merkblatt kann den Ausländerbehörden als Vorlage für ein Schreiben dienen, mit dem Personen, die der Wohnsitzverpflichtung unterliegen und deren Aufenthaltserlaubnis noch nicht entsprechend aktualisiert werden konnte, über die gesetzliche Verpflichtung informiert werden. Ein schriftlicher Hinweis an die Betroffenen ist erforderlich, um unzulässige Umzüge, die zwangsläufig scheitern würden, bereits vorab zu verhindern. Ein Muster dieses Merkblatts liegt hier noch nicht vor und wird unverzüglich nachgereicht.

Ähnlich soll auch im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 22 oder 23 AufenthG verfahren werden. Das Bundesministerium des Innern prüft derzeit, inwieweit Informationen über die Wohnsitzregelung den betroffenen Personen bereits im Ausland bekanntgegeben werden können.

Nichtentstehen bzw. Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung

Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung entsteht gem. § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, sein Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt und dadurch ein Einkommen erzielt, das dem monatlichen durchschnittlichen Bedarf nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson entspricht (derzeit 710 € netto), oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Die gesetzliche Ausnahme nach dieser Vorschrift greift nach dem gemeinsamen Verständnis der Länder nur, wenn die Beschäftigung, die Ausbildung oder das Studium bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der Ersterteilung des Aufenthaltstitels besteht. Das Beschäftigungsverhältnis muss sich verstetigt haben. Hierzu wird auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (**Anlage 2**) hingewiesen. Das Ergebnis der Prüfung, ob die Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG entstanden oder nicht entstanden ist, ist in der Ausländerakte zu dokumentieren.

Von dieser Vorschrift umfasst sind gem. der Gesetzesbegründung auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs). Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung nach Absatz 1 jedoch nicht auf.

Wenn eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium erst nach Entstehen der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG aufgenommen wurde, ist § 12a Abs. 5 AufenthG anzuwenden.

Zudem werden in Abs. 5 weitere Sachverhalte aufgeführt, die – bei Vorliegen einer der dort genannten Voraussetzungen – ebenfalls zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung führen. Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift stellt eine Härtefallregelung dar, die insbesondere zu berücksichtigen ist, wenn ein Ausländer in Kenntnis oder Unkenntnis der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung seinen Wohnsitz in ein anderes (Bundes-) Land verlagert hat. Die Gesetzesbegründung zu Abs. 5 aus der Bundestagsdrucksache 18/8615 ist als **Anlage 3** beigefügt. Danach sind insbesondere auch die Auslegungshinweise in Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 entsprechend anwendbar. Das Ergebnis der Prüfung bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 5 ist ebenfalls in der Ausländerakte zu dokumentieren.

Bezüglich der Prüfungen, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 bzw. des Abs. 5 vorliegen, haben sich die Länder auf folgende Zuständigkeiten geeinigt:

- In länderübergreifenden Umzugsfällen unmittelbar nach Anerkennung (Prüfung des § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG): Zuständigkeit der Wegzugs-Ausländerbehörde mit Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde.
- Für Aufhebungen / Änderungen nach § 12a Abs. 5 AufenthG: Zuständigkeit der Wegzugs-Ausländerbehörde mit Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde.
- In Rückwirkungsfällen (siehe unten): Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Ortes des bereits erfolgten Umzugs (Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, an dem auch die Ausländerakte vorliegt).

Bezüglich der Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde wurde folgendes vereinbart:

- Nicht-Rückmeldung gilt nach Ablauf von 2 Wochen als erteilte Zustimmung. Bei Postversand verlängert sich die Verschweigefrist um zusätzliche 3 Tage.
- Eine Ablehnung hat die Zuzugs-Ausländerbehörde sachlich zu begründen. Ablehnungen ohne Begründung klären die Aufsichtsbehörden untereinander.

Sonderfall der Rückwirkung der Wohnsitzverpflichtung

Neben dem Ausschluss der Altfälle, die vor dem 1.1.2016 anerkannt wurden bzw. denen vor diesem Zeitpunkt erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, trat mit dem Inkrafttreten des § 12a Abs. 7 AufenthG auch eine Rückwirkung der Absätze 1 bis 6 für Personen ein, die zu den auf Seite 1 aufgeführten Personengruppen gehören und in der Zeit vom 1.1. bis 5.8.2016 - d.h. vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes - einen entsprechenden Schutzstatus bzw. ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erhalten haben.

Aufgrund der hohen Anzahl von Anerkennungsbescheiden in den ersten Monaten des Jahres 2016 bereitete diese Rückwirkung in der Praxis aber erhebliche Probleme, weil Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes legal in andere Länder verziehen konnten und nach dem 6.8.2016 von den dortigen Behörden aufgefordert wurden, ihren Wohnsitz in die Länder zurück zu verlegen, in denen sie ihr Asylverfahren betrieben haben. Wie bereits ausgeführt, enthält § 12a Abs. 5 AufenthG eine Härtefallregelung, die grundsätzlich anwendbar gewesen wäre. Das hätte allerdings zu einer hohen Anzahl von Einzelfallprüfungen geführt, die die zuständigen Behörden überdurchschnittlich zusätzlich belastet hätten.

Um diesen erheblichen Arbeitsaufwand zu vermeiden, der zudem in vielen Einzelfällen zu unterschiedlichen Ergebnissen und ggf. zu unbilligen Härten geführt hätte, haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass ein Härtefall nach § 12a Abs. 5 Nr. 2 c) AufenthG ohne Einzelfallprüfung angenommen wird, wenn die Betroffenen nach dem 31.12.2015 und vor dem 6.8.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) rechtmäßig ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlagert haben (sog. Rückwirkungsfälle).

Damit diese Vereinbarung (**Anlage 4**) zustande kommen konnte, mussten die übrigen Länder dem Land Nordrhein-Westfalen, das sich aufgrund sehr hoher Zugangszahlen von Schutzberechtigten aus anderen Bundesländern gegen diese generelle Regelung gesperrt hat, eine Sonderrolle einräumen. Die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen werden in jedem Rückwirkungsfall prüfen, ob aufgrund der Härtefallgesichtspunkte des Abs. 5 ein Verbleib am Zuzugsort ermöglicht werden kann. Gem. gemeinsamem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2016 (**Anlage 5**) ist ein Härtefall in der Regel anzunehmen,

- wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern handelt oder
- wenn ein Integrationskurs bereits begonnen wurde.

Auch nach Schleswig-Holstein sind vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes Personen zugezogen, die der Rückwirkung unterliegen. Verschiedene Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörden haben diese Personen - in Unkenntnis der als Anlage 4 beigefügten Vereinbarung, die erst kürzlich finalisiert werden konnte – schriftlich aufgefordert, in das Land der Wohnsitzverpflichtung zurückzukehren. Sofern diese Personen nachvollziehbar vor dem 6.8.2016 nach Schleswig-Holstein gezogen sind, werden sie von der Vereinbarung erfasst und die Aufforderung, in das Land der bisherigen Wohnsitzverpflichtung zurückzukehren, ist aufzuheben. Das zuständige Jobcenter ist entsprechend zu unterrichten.

Die betroffenen Personen unterliegen einer neuen Wohnsitzverpflichtung, beschränkt auf das Land Schleswig-Holstein. Gem. § 12a Abs. 5 Satz 2 AufenthG ist im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nr. 2 dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Abs. 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt. Mit dieser Vorschrift wird das Ziel verfolgt, Personen aus integrationspolitischen Gründen an bestimmte Orte/Länder zu binden. Dieses Interesse besteht nach Umzügen für den neuen Wohnort fort. Weil nach Abs. 3 ein Ausländer verpflichtet werden kann, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, ist es gem. rechtlicher Prüfung durch das Bundesministerium des Innern im Wege des erst-recht-Schlusses auch möglich, Wohnsitzverpflichtungen auf das neue (Bundes-) Land zu verfügen. Die Abs. 3 und 4 sind ohne landesinterne Regelungen als unmittelbar umsetzbares Recht anwendbar, weil hierfür in Abs. 5 Satz 2 AufenthG eine hinreichende Grundlage besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 vorliegen.

Sonstiges

In vielen Fällen wird den Betroffenen lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt und es sind beim Verwaltungsgericht Teilklagen auf einen höheren Schutzstatus anhängig. In diesen Fällen ist § 12a AufenthG nicht anwendbar, wenn der subsidiäre Schutz bereits 2015 oder früher bestandskräftig geworden ist.

Zum Verhältnis der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG zu entsprechenden Regelungen in Landesaufnahmeanordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht zwischen Bund und Ländern Einigkeit, dass die gesetzliche Regelung vorrangig ist. Das Bundesministeri-

um des Innern wird dies in einem Rundschreiben klarstellen; eine Änderung der einzelnen Aufnahmeanordnungen erscheint dann entbehrlich.

Das AZR-Gesetz soll angepasst werden, damit Wohnsitzverpflichtungen nach § 12a AufenthG gespeichert werden können.

Anlagen:

- 1. Weisung an die Jobcenter**
- 2. Hinweise des BMAS zur Verstetigung des Beschäftigungsverhältnisses**
- 3. Auszug aus der BT-Drs. 18/8615**
- 4. Vereinbarung der Länder bezüglich des Umgangs mit Rückwirkungsfällen**
- 5. Erlass NRW vom 28.9.2016**

Zuständiges Jobcenter nach § 36 Absatz 1 und 2 SGB II

I. Allgemein

Die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters ergibt sich aus [§ 36 SGB II](#).

Für Ausländer, auch die, die als Schutzberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder die nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (im Folgenden: Schutzberechtigte) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Es ist das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nimmt. Befindet sich der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung (meist wohl = Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft liegt. Hat der/die Schutzberechtigte noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.¹

Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts:

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (s. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, dort Rz. 7.2).

¹ In Berlin ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit. Diese richtet sich für Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin nach dem Geburtsdatum. Dabei ist jede der zwölf gE für einen Geburtsmonat zuständig. Personen, die zum Beispiel im Januar geboren wurden, werden von dem Jobcenter **Berlin Mitte** betreut. Bei Personen, bei denen kein Geburtsmonat im Pass vermerkt ist (sog. „00er-Fälle“), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens. Nähere Informationen ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften „[AV Zuständigkeit Soziales](#)“ (Punkt 4 – Örtliche Zuständigkeit für Personen ohne oder mit ausschließlich nicht zuständigkeit begründenden melderechtlichen Einträgen in Berlin) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II vom 27.10.2015.

II. Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Für Schutzberechtigte, die ab dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen, gilt § 36 Absatz 1 SGB II in der Regel nicht.

Hinweis: § 36 Absatz 2 SGB II ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Bei allen Anträgen die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, hat sich die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuell mit oder nach dem 6. August 2016 erfolgten Zuweisung, nach § 36 SGB II a.F. bestimmt und damit allein danach, ob die Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des angegangenen Jobcenters hatte.

Diesen Schutzberechtigten kann kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. Liegt eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach **§ 36 Absatz 2 SGB II**.

Findet § 36 Absatz 2 Anwendung gilt folgendes:

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.

Hinweis: Durch die gesetzliche Ergänzung in § 36 Absatz 2 SGB II hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein soll. Der bisher vertretenen Auffassung einiger Gerichte, auch der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebiets der ausländerrechtlichen Zuweisung könne eine Zuständigkeit begründen (vgl. z. B. LSG NRW, 25.02.2016, L 7 AS 1391/14, Rn. 31, juris, m. w. N.), wurde die Argumentationsgrundlage entzogen.

Die Überprüfung des Bestehens einer Wohnsitzzuweisung und damit der Anwendung des § 36 Absatz 2 SGB II, ist abhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- Anerkennung ab dem 1. Oktober 2016
- Anerkennung im Zeitraum 6. August 2016 - 30. September 2016
- Anerkennung im Zeitraum 1. Januar 2016 - 5. August 2016

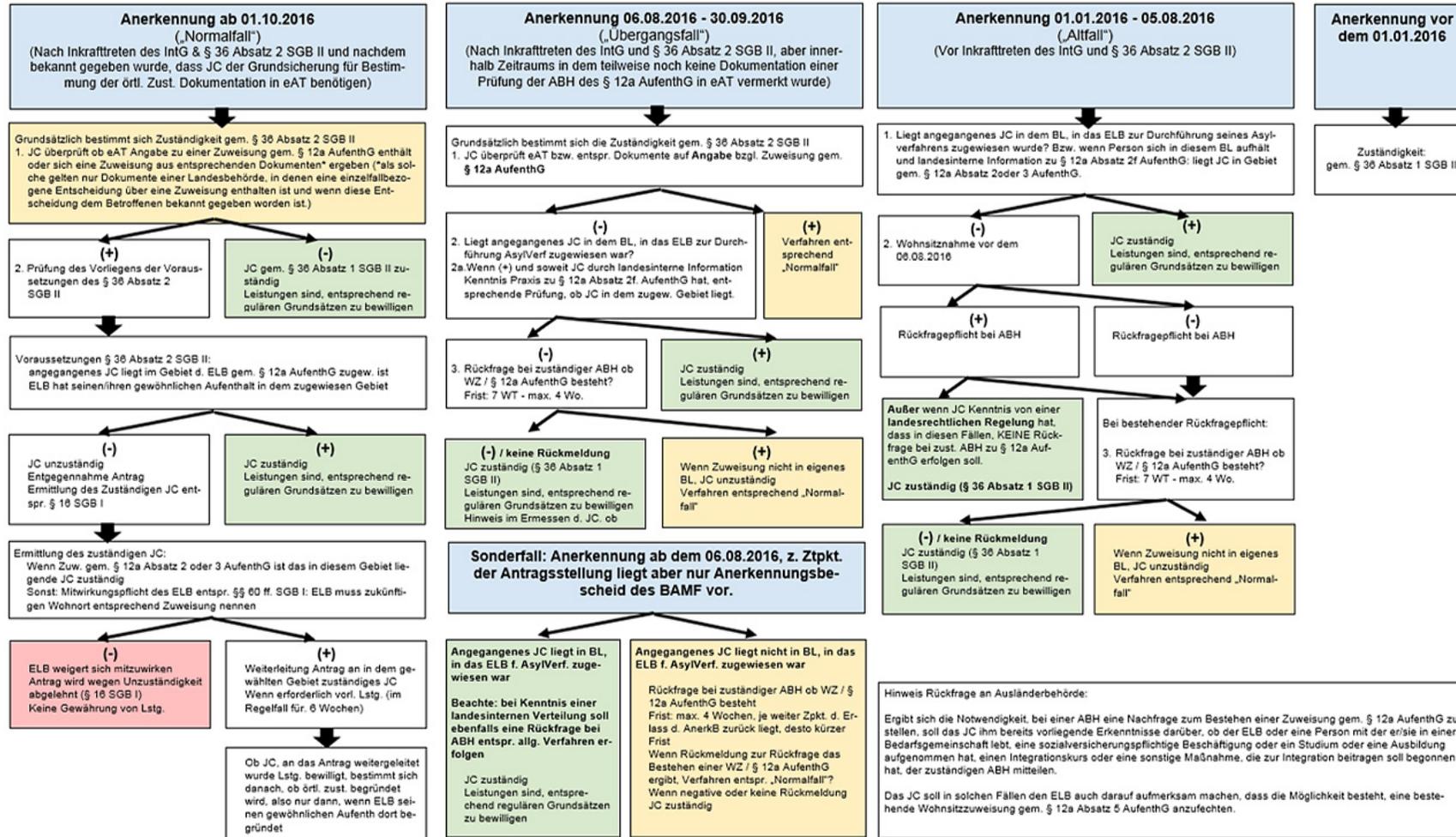
Hinweis: Für die Bearbeitung eines Antrags ist es grundsätzlich notwendig, dass soweit vorhanden sowohl die Aufenthaltsgestattung, der Anerkennungsbescheid als auch der Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

Angaben in Anerkennungsbescheid: Neben den persönlichen Daten, die sich aus dem Bescheid ergeben, ergibt sich aus diesem auch, in welches Bundesland der/die Schutzberechtigte zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ergibt sich durch Abgleich mit der Adresse, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt worden ist. Der Wohnsitz an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§§ 56 Absatz 1 S. 1, 47 AsylG)

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.
Hinweis: In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 01.01.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.
 Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 01.10.2016“ durchgeführt werden.

Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)
 → in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist



A. Verfahren bei Anerkennung ab 1. Oktober 2016 (Normalfall)

Bei allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Oktober 2016 anerkannt werden, findet § 36 Absatz 2 nur Anwendung, wenn sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem entsprechenden Dokument selbst ergibt, dass eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht.

Hinweis: Als entsprechende Dokumente dürfen nur solche berücksichtigt werden, die von einer Ausländerbehörde (ABH) oder einer anderen oberen oder obersten Landesbehörde ausgestellt worden sind. Aus dem Dokument muss sich ergeben, dass eine einzelfallbezogene Entscheidung bezüglich einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG durch die zuständige ABH getroffen wurde und diese Entscheidung dem/der Schutzberechtigten auch zugegangen ist.

Der Anerkennungsbescheid an sich ist kein geeignetes Dokument, aus dem sich eine Zuweisung ergeben kann. Er enthält keine einzelfallbezogene Entscheidung zu § 12a AufenthG, sondern nur Indizien für die Ermittlung des zugewiesenen Bundeslandes.

Ob eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht, ergibt sich aus dem von dem/der Schutzberechtigten bei der Antragstellung vorzulegenden Aufenthaltstitel. Eine bestehende Wohnsitzzuweisung wird im Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) gespeichert und auf einem Zusatzblatt schriftlich ausgewiesen. Auf der Vorderseite des eAT ist unter Anmerkungen, neben der den Aufenthalt begründenden Norm, der Text „siehe Zusatzblatt“ vermerkt. Ist dieser Vermerk vorhanden, ist das Zusatzblatt anzufordern.

Bei jeder Antragstellung, auch wenn es sich um eine Wiederbewilligung handelt, sind entsprechende Angaben zu überprüfen und im Bearbeitungsprotokoll zu vermerken.

Bei jeder Antragsstellung ist der/die Schutzberechtigte darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich über jede Änderung seines Aufenthaltsrechts Mitteilung zu machen (§ 60 SGB I).



Hinweis: Eine Überprüfung und Festlegung, ob eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, erfolgt allein durch die zuständige ABH. Durch die ABH erfolgt auch die Prüfung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme gemäß der Zuweisungsentscheidung vorliegt. Ist kein Zusatzblatt vorhanden bzw. in diesem kein Vermerk zur Wohnsitzzuweisung aufgeführt, hat die ABH eine Ausnahme festgestellt und keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen.

1. Zuständigkeitsbestimmung bei positiver Angabe einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel, dass eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Absatz 1 bis Absatz 3 AufenthG besteht, ist § 36 Absatz 2 SGB II anzuwenden.

In diesen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1.1 Zuweisung in ein Bundesland

Gem. **§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG** wird ein **Schutzberechtigter einem Bundesland zugewiesen**. Der gewöhnliche Aufenthalt kann an jedem beliebigen Ort des zugewiesenen Bundeslandes begründet werden, sofern keine weiteren Einschränkungen gem. § 12a Absatz 2 - 4 AufenthG bestehen (s.u.).

Die Zuständigkeit innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes bestimmt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II, also dem gewöhnlichen/ tatsächlichen Aufenthalt (§ 36 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 letzter HS). Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes kann keine örtliche Zuständigkeit begründen.

1.2 Zuweisung zu einem bestimmten Ort

Gem. **§ 12a Absatz 2 und 3 AufenthG** kann die/der **Schutzberechtigte einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zugewiesen werden**.

Das Jobcenter, in dessen Gebiet die/der Schutzberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II) ist zuständig, wenn auch der gewöhnliche Aufenthalt in dem zugewiesenen Gebiet begründet worden ist.

1.3 Negative Zuweisung

Gem. **§ 12a Absatz 4 AufenthG** kann die/der **Schutzberechtigte verpflichtet werden, seinen/ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen (negative Wohnsitzzuweisung)**. Wird eine negative Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, liegt auch immer eine Zuweisung nach § 12a Absatz 1 AufenthG vor. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Begründet der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Aufenthalt in einem Gebiet, in dem er/sie gemäß der Auflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, ist die Zuständigkeit eines Jobcenters ausgeschlossen.

2. Antragstellung bei unzuständigem Jobcenter

Stellt ein/e Schutzberechtigte/r einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (2.1.). Das unzuständige Jobcenter kann zudem verpflichtet sein, vorläufige Leistungen zu erbringen (2.2.).

2.1 Weiterleitungspflicht des unzuständigen Jobcenters

Fall 1: A wird nach dem Königsteiner Schlüssel Bundesland X zugewiesen. A stellt seinen Asylantrag in Bundesland X. Der Asylantrag wird am 1.10.2016 positiv beschieden, A ist asylberechtigt. A fährt zu Bekannten ins Bundesland Y und nimmt dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. A bezieht zunächst keine Leistungen nach dem SGB II. Am 15.10.2016 erhält A seinen eAT mit dem Zuweisungsvermerk gem. § 12a Absatz 1 AufenthG für das Bundesland X. Bundesland X macht keine weitere Zuweisung gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG. Am 20.10.2016 stellt A einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter im Bundesland Y, in dem er sich immer noch gewöhnlich aufhält.

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind Anträge beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Nur dieser kann einen Bewilligungsbescheid erlassen.

Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden bzw. wird die Unzuständigkeit festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1 Entgegennahme des Antrags

Ein Antrag bei einem unzuständigen Jobcenter ist nicht unwirksam.

Ein unzuständiges Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen. Eine Annahme darf grundsätzlich nicht verweigert werden, auch dann nicht, wenn der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird.

Das unzuständige Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (s.u.), eine reine Verweisung des Antragsstellers an das zuständige Jobcenter ist nicht ausreichend.

2.1.2 Ermittlung des zuständigen Jobcenters

Das unzuständige Jobcenter hat das mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zuständig werdende Jobcenter zu ermitteln. Dabei gilt die allgemeine Hinwirkungspflicht und für den/die Schutzberechtigte/n die allgemeine Mitwirkungspflichten entsprechend den §§ 60 ff. SGB I. Dies bedeutet: Ein/e Schutzberechtigte/r, der/die einem Bundesland gem. § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen ist und einen Antrag bei einem Jobcenter außerhalb dieses Bundeslandes stellt, ist darauf hinzuweisen, dass er/sie innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Bundeslandes und etwaiger Beschränkungen nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Aufenthalt frei wählen kann. Er/Sie ist aber gleichzeitig verpflichtet, sich in dem entsprechenden Gebiet aufzuhalten, um überhaupt Leistungen erhalten zu können. Ohne die Begründung eines zulässigen Aufenthalts kann weder die Weiterleitung noch die Bearbeitung des Antrages erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der/die Schutzberechtigte entsprechend den Pflichten des § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I zur Angabe eines Wohnsitzes verpflichtet ist. Gibt der/die Schutzberechtigte/r einen Ort/ein Gebiet in dem zugewiesenen Bundesland an, an dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Welches Jobcenter dies ist, kann auf der Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo> ermittelt werden. Der/die Schutzberechtigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass er/sie sich bei dem Jobcenter, das er/sie ausgewählt hat, melden muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann.

Ist der/die Schutzberechtigte gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG einem bestimmten Gebiet zugewiesen, ist er/sie auf das Recht und die Pflicht hinzuweisen, in diesem Gebiet seinen/ihren Wohnsitz zu nehmen. Der Antrag ist an das Jobcenter in dem zugewiesenen Gebiet weiterzuleiten und wie unter 2.2. dargelegt, zu verfahren.

Ob das Jobcenter im zugewiesenen Gebiet den ihm zugewiesenen Antrag bearbeitet und gegebenenfalls Leistungen bewilligt, bestimmt sich danach, ob der/die Schutzberechtigte in dem Zuständigkeitsgebiet auch tatsächlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Weiterleitungspflicht gilt nur für Anträge und nicht für Verfahrenshandlungen eines/r Schutzberechtigten.

Ergebnis zu Fall 1: Das Jobcenter im Bundesland Y erklärt gegenüber A, dass es unzuständig ist und dass nur ein Jobcenter im Bundesland X zuständig sein kann.

Das Jobcenter im Bundesland Y legt A eine Liste mit möglichen Gebieten im Bundesland X, in denen er einen Aufenthalt begründen kann, vor und weist ihn darauf hin, dass reguläre Leis-

tungen nach dem SGB II nur bewilligt werden können, wenn in einem dieser Gebiete ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Wählt A ein Gebiet im Bundesland X aus und teilt dies dem Jobcenter im Bundesland Y mit, wird der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weitergeleitet. Dieses bearbeitet den Antrag, sobald A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich begründet hat und A sich bei dem Jobcenter im Bundesland X meldet.

2.1.3 Unkenntnis des zuständigen Jobcenters

Grundsätzlich gilt, ein unzuständiges Jobcenter darf die Annahme eines bei ihm gestellten Antrag nicht unter Berufung auf die Unzuständigkeit ablehnen. Es kann seine Unzuständigkeit feststellen und daraufhin den Antrag weiterleiten.

Wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller der Weiterleitung an das örtlich zuständige Jobcenter widerspricht oder der von dem/der Schutzberechtigten angegebene Wohnsitz nicht besteht oder sich nicht feststellen lässt. Das zuständige Jobcenter ist in diesen Fällen nicht ermittelbar. Dies gilt auch, wenn nur ein solcher Wohnsitz angegeben wird, an dem der/die Schutzberechtigte aufgrund der Zuweisung nach § 12a Absatz 1 oder 4 AufenthG keinen Wohnsitz nehmen darf. Gibt der/die Schutzberechtigte/r trotz entsprechender Erläuterungen kein Gebiet an, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist das Jobcenter nicht ermittelbar und der Antrag kann wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden. Die entsprechende Beratung des/der Schutzberechtigten ist zu dokumentieren. In dem Ablehnungsbescheid ist der entsprechende Fall aufzunehmen.

Umsetzung zu Fall 1: A wird über die Möglichkeiten, wo er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann, aufgeklärt. Die Aufklärung wird dokumentiert. A gibt trotz der Aufklärung kein Gebiet an, in dem er seinen Aufenthalt begründen möchte. Der Antrag wird abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid ist aufzuführen, dass A sich verweigert hat, einen zukünftigen regelmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt anzugeben.

2.2 Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

Abwandlung Fall 1: A gibt an, dass er in die Stadt S im Bundesland X ziehen möchte. Das Jobcenter im Bundesland Y leitet den Antrag an das Jobcenter in der Stadt S weiter. Das Job-

center im Bundesland Y bewilligt A vorläufige Leistungen für 6 Wochen. 4 Wochen nach Bewilligung der vorläufigen Leistungen ist A in die Stadt S gezogen und meldet sich beim Jobcenter in der Stadt S. Dieser bewilligt den Antrag unter Anrechnung der vorläufig gewährten Leistungen.

3. Sonderfall: Zuständigkeitsbestimmung wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein eAT vorliegt, sondern nur ein Anerkennungsbescheid

Wird eine Person als schutzberechtigt anerkannt, erhält er/sie zunächst vom BAMF einen feststellenden Anerkennungsbescheid, aus dem sich der Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt. Die Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides wird auch an die zuständige ABH gesandt, die den eAT ausstellt und auch erst eine Entscheidung zum Bestehen einer Zuweisung nach § 12a AufenthG trifft. Die Leistungsberechtigung selbst besteht aber bereits nach Ablauf des Monats in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde (Erlaubnisfiktion).

Hinweis: Die Leistungsberechtigung an sich besteht auch, wenn zwar kein eAT, aber eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (§ 81 Absatz 5 AufenthG).

In den Fällen, in denen der/die Schutzberechtigte/r zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsberechtigung lediglich einen Anerkennungsbescheid des BAMF vorlegt, welcher noch keine Angaben zu einer Wohnsitzzuweisung haben kann, ist wie folgt zu verfahren:

3.1 Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Der Schutzberechtigte ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu angehalten alle Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, vorzulegen. Stimmt das Bundesland, dem dieser Ort zugehört mit dem Bundesland überein, in dem das angegangene Jobcenter liegt, ist das Jobcenter zuständig und kann nach den allgemeinen Grundsätzen einen Bewilligungsbescheid nach den allgemeinen Regelungen erlassen.

Hinweis: zur Ermittlung des Bundeslandes, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens zugewiesen wurde, vgl. Ausführungen unter II.

Die Zuständigkeit ist sowohl im Fall, dass eine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 2 SGB II), als auch wenn keine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II) gegeben.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht wird und der Aufenthaltstitel eine entsprechende Zuweisung enthalten wird. In diesen Fällen, ist zu verfahren, als wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (s.u. 3.2).

3.2 Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutz- berechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

3.2.1 Gewährung von vorläufigen Leistungen

Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

3.2.2 Anfrage an zuständige ABH

Das Jobcenter hat die zuständige ABH aufzufordern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Angaben dazu zu machen, ob der/die Schutzberechtigte einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG unterliegt. Die Frist kann entsprechend verkürzt werden, je nachdem, wie lange die Ausstellung des Anerkennungsbescheids bereits zurück liegt. Je länger der Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, desto kürzer kann die Frist gesetzt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

Hinweis: Hat das Jobcenter bereits Erkenntnisse darüber, dass der Schutzberechtigte oder eine Person mit der er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hat, einen Integrationskurs oder eine sonstige Maßnahme, die zur Integration beitragen soll begonnen hat, soll es diese der für die Ausstellung des Aufenthaltstitel zuständigen ABH mitteilen.

Dies gilt für alle Fälle in denen eine Abfrage bei einer ABH erfolgt.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung der ABH, wird davon ausgegangen, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt und das Jobcenter ist fortan gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten ist wie oben dargelegt die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Zuweisung zu bestimmen.

Hinweis: Um auf die geänderten Umstände, die sich aus einer verspäteten Rückmeldung der ABH ergeben angemessen reagieren zu können, kann der Bewilligungszeitraum entsprechend kurz festgelegt werden. Erhält das angegangene Jobcenter erst nach Bewilligung der Leistungen eine Rückmeldung der ABH, dass eine Zuweisung gem. §12a AufenthG besteht, ist wie im Fall des nachträglichen Zuständigkeitswechsels zu verfahren (s. u.).

Dieser Hinweis gilt für alle Fällen in denen eine Rückmeldung der ABH fehlt und deshalb reguläre Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

B. Anerkennung zwischen 6. August 2016 - 30. September 2016 (Übergangsfall)

Wurde ein Schutzberechtigter zwischen dem 6. August 2016 - 30. September 2016 anerkannt, hängt es von der jeweiligen Praxis der einzelnen Bundesländer ab, ob bereits eine Eintragung zur Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel erfolgt ist (oder ein entsprechendes Dokument Angaben dazu enthält). Liegt eine solche vor, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt. Bei Schutzberechtigten die in diesem Zeitraum anerkannt wurden bzw. deren Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, kann jedoch aus dem Umstand, dass keine Angaben zu einer Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel enthalten sind, nicht geschlossen werden, dass auch tatsächlich keine Zuweisung erfolgt ist. In diesen Fällen ist wie folgt dargelegt, vorzugehen:

1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid oder Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig und es werden Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen bewilligt.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II.

Teilt die ABH mit, dass eine Zuweisung nach § 12a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt.

Fall 2: A wurde dem Bundesland X zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen. Die Anerkennung erfolgt am 10.8.2016 und A ist somit gem. § 12a AufenthG dem Bundesland X zugewiesen. Am 30.8.2016 erhält A seinen eAT, Angaben zu § 12a AufenthG enthält dieser nicht. A reist in das Bundesland Y und begründet dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 1.9.2016 beantragt A im Bundesland Y SGB II-Leistungen. Das Jobcenter überprüft die Angaben im eAT. Da A den Antrag nicht in dem Bundesland, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war, stellt, kontaktiert das angegangene Jobcenter die ABH im Bundesland X, die den eAT ausgestellt hat und bittet um unverzügliche Auskunft zu einer bestehenden Zuweisung. Es erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Der Antrag

von A wird vom angegangenen Jobcenter weiter bearbeitet und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Das angegangene Jobcenter ist gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

C. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)

Bei Schutzberechtigten, die zwischen dem 1. Januar 2016 - 5. August 2016 anerkannt wurden ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig.

Hinweis: Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist

2.1 Wohnsitz wurde in dem Bundesland vor dem 6. August 2016 begründet.

Wurde der Wohnsitz vor dem 6. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich in den Altfällen aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Das angegangene Jobcenter muss mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

Dies gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen ABH nicht geboten ist. Das angegangene Jobcenter ist dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

2.2 Wohnsitz wurde in dem Bundesland nach dem 5. August 2016 begründet.

Wurde der Wohnsitz in den Altfällen nach dem 5. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach §12a

AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es sollen keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

III. Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung

D. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbewilligung

1. Auswirkungen auf Bewilligungsbescheid

Wechselt die/der Schutzberechtigte nachdem ein Bewilligungsbescheid von dem zuständigen Jobcenter erlassen worden ist, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat dies die regulären Rechtsfolgen. Sobald ein Fall des § 7 Absatz 4a SGB II vorliegt, erhält der /die Schutzberechtigte entsprechend keine Leistungen mehr. Liegt der neu begründete gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Gebiets kommt auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. § 48 SGB X und eine Weiterleistungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Betracht.

Fall 4: A hat in dem ihm zugewiesenen Bundesland Leistungen beantragt, diese wurden bewilligt. 3 Monate nach Leistungsbewilligung verlegt A seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen anderen Ort außerhalb des zugewiesenen Gebiets. Es kommt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X in Betracht, liegt der neue Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs entfällt der Anspruch gem. § 7 Absatz 4a SGB II.

2. Verfahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

Läuft ein Bewilligungszeitraum aus und hat der/die Schutzberechtigte mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort begründet, hat das neu angegangene Jobcenter entsprechend den obigen Ausführungen, abhängig vom Zeitraum, in dem der/die Schutzberechtigte erstmals anerkannt wurde, eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und eventuelle Rückfragen bei den ABH zu stellen.

E. Erlass einer Zuweisung und eines damit verbundenen Zuständigkeitswechsels nach Leistungsbewilligung

Gem. § 12a Absatz 7 AufenthG wurde allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen bzw. kann ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 2, Absatz 3 AufenthG zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch Schutzberechtigten, die bereits einen gewöhnlichen / tatsächlichen Aufenthalt begründet haben und bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein abweichender Wohnsitz zugewiesen wurde bzw. zugewiesen werden kann.

War das den Bescheid erlassende Jobcenter zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständig, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, ob die Leistungen entsprechend des Bewilligungsbescheides weiter gewährt werden oder der Bewilligungsbescheid für die Zukunft aufgehoben werden kann oder muss. Hierbei sind die generellen Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten und Kriterien des Vertrauensschutzes zu beachten.

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraum dem/der Leistungsbezieher/in ein Wohnsitz gem. § 12a AufenthG zugewiesen und wird dies bekannt, ist der/die Schutzberechtigte auf die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Pflicht, seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet zu nehmen, hinzuweisen. Dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist, ist zu dokumentieren. Es kann auch ein Hinweis auf einen Antrag gem. § 12a Absatz 5 AufenthG erfolgen.

Der Umstand, dass dem/der Schutzberechtigten gegenüber eine Wohnsitzzuweisung erfolgt ist, stellt eine Veränderung in den Verhältnissen gem. § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I dar, die der/die Schutzberechtigte verpflichtet ist mitzuteilen. Darauf ist der/die Schutzberechtigte hinzuweisen. Die unterlassene Mitteilung über eine Änderung bezüglich der Wohnsitzzuwei-

sung kann im Einzelfall zudem auch ein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 Absatz 1 SGB II darstellen. Liegen keine Gründe für eine Aufhebung vor, muss die bislang zuständige Behörde gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X die bewilligten Leistungen gewähren, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Es muss in diesen Fällen bei jedem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der aufenthaltsrechtliche Status und das Bestehen einer Wohnsitzauflage durch den bearbeitenden Mitarbeiter des Jobcenters nach den o.g. Regelungen über die Zuständigkeit eines Jobcenters geprüft werden.

Endet der Bewilligungszeitraum und hat der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Wohnsitz nicht im zugewiesenen Gebiet begründet, können, wenn keine Weitergewährung gem. § 2 Absatz 3 SGB X erfolgt, vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I erbracht werden. Diese sind erforderlich, wenn der/die Schutzberechtigte bisher keine Gelegenheit hatte, in das ihm/ihr zugewiesene Gebiet zu ziehen.

IV. Allgemeine Hinweise

F. Leistungsbewilligung durch unzuständiges Jobcenter

Hat ein von Anfang an unzuständiges Jobcenter einen Bewilligungsbescheid erlassen und leistet daraufhin, ist der zugrundeliegende VA rechtswidrig, aber nicht nichtig, § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 40 Absatz 3 Nr. 1 SGB X.

Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder Zukunft möglich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Auch sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere ob Pflichtverletzungen oder ein sonstiges sozialwidriges Verhalten vorliegen.

G. Meldung an Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde unverzüglich über einen dem Träger bekannt gewordenen Verstoß gegen die Wohnsitzregelung zu unterrichten, da es sich grundsätzlich um eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit handelt.

Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.

§ 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG regelt, dass ein Schutzberechtigter, der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II verfügt (710,00 € netto für 2016 *Achtung Abweichung von der Gesetzesbegründung*) keiner Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Absatz 1 AufenthG unterliegt.

Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zu decken oder zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung einer Beschäftigung vermutet wird, dass auch eine Integration stattfindet. Grundsätzlich dürfte zur Darlegung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages ausreichend sein.

Bei Zweifeln hat die Ausländerbehörde darzulegen, dass es sich nach ihrer Auffassung nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage wann eine nachhaltige Beschäftigung vorliegt, ist eine Prognose zu stellen. Im Rahmen der Prognosestellung reicht es insoweit aus, dass das Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nach der geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht aufheben können und einem Umkehrschluss zu § 8 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m § 115 SGB IV. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist unabhängig von der Höhe des Einkommens nur eine geringfügige Beschäftigung und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. (*Achtung der Zeitraum von 3 Monaten bzw. 70 Tage gilt gem. § 115 SGB IV nur bis zum 31. Dezember 2018, danach gelten wieder 2 Monate bzw. 50 Tage gem. § 8 Abs. 2 Nr.2*)

Diese Prognose gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverhältnisse, da eine abweichende Behandlung von befristeten Arbeitsverhältnisse unzulässig ist.

Anforderungen an die Ausbildung oder das Studium, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führen

Ausweislich der Gesetzesbegründung liegen die Voraussetzung für eine Aufhebung auch vor, wenn an einer berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Maßnahme, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dient oder an studienvorbereitenden Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs) teilgenommen wird.

Auszug aus Drs. 18/8615 – Begründung zu §12a Abs. 5 AufenthG

„Die Vorschrift ermöglicht die nachträgliche Anpassung einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme, einer Zuweisung oder Zuzugssperre. Soweit die Ausländerin oder der Ausländer unmittelbar im Anschluss an eine Zuweisung an einen bestimmten Wohnort um eine derartige Anpassung aus familiären Gründen oder in Härtefällen bittet, sollte, soweit möglich und geboten, aus verfahrensökonomischen Gründen von einer Umsetzung der Zuweisung bis zu einer Entscheidung über den Antrag abgesehen werden.

Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden (hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes, das heißt studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs), sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie.

Nummer 2 beinhaltet eine Härtefallregelung. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft. Auch kann eine Härte im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen.

Im Übrigen sind die Auslegungshinweise in Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 übertragbar. Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen der Ausländerin oder des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.“

**Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen,
die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016
im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt
wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder
25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde**

Im Nachgang der Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG am 13. September 2016 stimmen die Länder darin überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2 c) AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG iVm. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person nach dem 31.12. 2015 und vor dem 6.8.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat.

Diese Vereinbarung wird in dem Verständnis geschlossen, dass Nordrhein-Westfalen an seiner Praxis im Sinne des Erlasses vom 28.09.2016 weiterhin festhält.

Der Bund erhebt gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken.

**Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
und des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

zur vorläufigen Umsetzung des § 12a AufenthG

vom 28.09.2016

Az. MAIS IV A 3 - 9211

Az. MIK 122 - 39.01.05

Am 06.08.2016 ist das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I 2016, 1939) in Kraft getreten. In den §§ 12a und 104 AufenthG, §§ 22 und 36 SGB II, §23 SGB XII in der Fassung durch das Integrationsgesetz wurden Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel getroffen.

Das Land NRW beabsichtigt, von diesen Regelungen, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes Anwendung finden, Gebrauch zu machen und Näheres in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 12a Absatz 9 AufenthG zu regeln. Der Entwurf der Rechtsverordnung, die sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet, ist beigelegt. Es wird angestrebt, dass die Rechtsverordnung Anfang Dezember in Kraft treten kann.

Ebenso erhalten Sie als Anlage das Protokoll einer Telefonkonferenz des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit mit den Jobcentern in NRW vom 07.09.2016, in welchem das Verfahren in den Jobcentern vorläufig thematisiert wird.

Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

1. Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 AufenthG

Nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer , der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

- Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 wirkt unmittelbar kraft Gesetzes. Sie bedarf keiner Umsetzung durch Verwaltungsakte im Einzelfall.

§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG findet nach Satz 2 keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

- Auch dies gilt kraft Gesetzes und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung durch Verwaltungsakt. In vielen Fällen wird es jedoch erforderlich sein, dass die Ausländerbehörde eine entsprechende Feststellung trifft, um Rechtssicherheit für die Betroffenen und eine Grundlage für die Entscheidungen der Jobcenter zum Leistungsbezug zu schaffen. Die Frage, ob die Ausländerbehörde des Wegzugsortes (ggf. mit Beteiligung oder Zustimmung der ABH des Zuzugsortes) oder die Ausländerbehörde des Zuzugsortes insoweit zuständig ist, ist bisher unter den Ländern umstritten. Bis zu einer weiteren Klärung wird gebeten, wie folgt zu verfahren, soweit dies von den Ausländerbehörden in NRW beeinflusst werden kann: Soweit noch kein Umzug stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Soweit der Umzug schon stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des neuen Wohnorts.
- In Abgrenzung zu § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a AufenthG greift die gesetzliche Ausnahme des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG nur, wenn die Voraussetzungen bereits im Moment des Entstehens der Wohnsitzverpflichtung bestehen.
- Die Einkommensschwelle nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG bezieht sich auf das steuerrechtliche Nettogehalt. Das Bundesministerium für Migration, Arbeit und Soziales beabsichtigt, den Betrag jährlich bundeseinheitlich festzusetzen. Gegenwärtig beträgt er 710 € für einen Singlehaushalt.
- Das Bestehen einer Wohnsitzverpflichtung ist grundsätzlich durch die Ausländerbehörden im Aufenthaltstitel zu vermerken. Soweit bereits ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird der Vermerk nachgetragen, wenn neu über den Aufenthaltstitel entschieden wird. Das Fehlen eines Vermerks beinhaltet nicht automatisch die Aussage, dass keine Wohnsitzverpflichtung besteht.

2. Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG

Nach § 12a Absatz 3 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längs-

tens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann.

- Die Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG soll künftig den Regelfall der landesinternen Verteilung und Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten darstellen.

Es ist beabsichtigt, zur Umsetzung dieser Regelung in der geplanten Rechtsverordnung zu verankern, dass diese Verteilung nach einem landesweiten, auf Städte und Gemeinden bezogenen Schlüssel erfolgt, der den in § 12a Absatz 3 AufenthG genannten Kriterien Rechnung trägt. Anerkannte Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Bundesland zu wohnen, sollen in dieser Kommune bleiben dürfen und im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens beim Verteilschlüssel berücksichtigt werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des beigefügten Verordnungsentwurfs.

- Die Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 12a Absatz 3 AufenthG soll mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg als landesweite Zuständigkeit übertragen werden.

3. Zuweisung nach § 12a Absatz 2 AufenthG

Nach § 12a Absatz 2 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

- Auf Basis des § 12a Absatz 2 AufenthG können die Ausländerbehörden Wohnsitzverpflichtungen für anerkannte Schutzberechtigte aussprechen, die sich nach Ihrer Anerkennung noch weiter in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhalten.
- Es ist beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 AufenthG mit Inkrafttreten der geplanten Rechtsverordnung auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Bis dahin liegt die Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Soweit dies für die Lösung derartiger Fälle erforderlich ist, werden die für die aufnehmenden Kommunen zuständigen Ausländerbehörden gebeten, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Absatz 2 AufenthG auszusprechen. Eine Anrechnung dieser Fälle auf den Verteilschlüssel ist geplant (siehe Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 08.07.2016 - 122-39.11.00-3-16186).
- Die Zuweisung erfolgt durch Verwaltungsakt im Einzelfall an die betroffenen anerkannten Schutzberechtigten. Die anerkannten Schutzberechtigten sind anzuhören. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass in der Kommune angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Im Übrigen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der ihr bekannten Umstände.

4. Ausschluss eines Wohnsitzes nach § 12a Absatz 4 AufenthG

Nach § 12a Absatz 4 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

- Zurzeit ist nicht beabsichtigt, in NRW von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

5. Aufhebung der Wohnsitzzuweisung

Nach § 12a Absatz 5 AufenthG ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,
 - a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend eine sozialversicherungspflichtige Be-

schäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicheres Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder

b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder

c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

- Es ist beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 12a Absatz 5 AufenthG durch die geplante Rechtsverordnung auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Bis dahin liegt die Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Soweit noch kein Umzug stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des Wegzugsorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Die Ausländerbehörde des Wegzugsorts kann die Ausländerbehörde des Zuzugsorts dabei unter Setzung einer Verschweigungsfrist von zwei Wochen zur Zustimmung auffordern. Soweit der Umzug schon stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des Zuzugsorts.
- Ein Härtefall nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG, der zu einer Aufhebung der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG führt, den Wohnsitz in einem anderen Bundesland zu nehmen, ist für Personen, die vor dem 06.08.2016 mit Zustimmung des Jobcenters ihren Wohnsitz in NRW genommen haben in der Regel anzunehmen,
 - wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kinder handelt oder
 - wenn ein Integrationskurs bereits begonnen wurde.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei Vorliegen eines Antrags unverzüglich die Härtefallprüfung durchzuführen. Die Verfahren sollten in diesen Fällen bis zum Übergang der Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Arnsberg abgeschlossen sein.

Die Anerkennung von Härtefällen in weiteren Fällen (insbesondere im Zusammenhang mit schwerer Krankheit und Pflege) bleibt selbstverständlich möglich. Auch bei Personen, die ihren Wohnsitz ab dem 06.08.2016 in NRW genommen haben, ist die Anerkennung eines Härtefalls nicht ausgeschlossen, sofern die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

6. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach § 12a Absatz 7 AufenthG gelten die Absätze 1 bis 6 nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 01.01.2016 erfolgte.

- Maßgeblich ist hierbei das Datum der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids bzw. der Aufenthaltserlaubnis.

Im Auftrag



Anton Rütten



Burkhard Schnieder